

BdSt-INFO-Service Nr. 22 | Stand: 30. Oktober 2017

Steuertipps 2017: Endspurt für Steuersparer Das sollte in diesem Jahr noch erledigt werden!

Wer jetzt noch schnell seine Abgabenlast für 2017 optimieren möchte, sollte die letzten Wochen des Jahres zum Steuerendspurt nutzen. Bei schlauer Planung können Ausgaben noch in dieses Jahr vorgezogen oder bewusst ins neue Jahr verschoben werden, so lassen sich womöglich Steuern sparen. An was Arbeitnehmer, Unternehmer, Rentner, Sparer oder Vermieter jetzt denken sollten und welche Anträge bares Geld wert sind, erklärt der Bund der Steuerzahler (BdSt).

In diesem Jahr besonders relevante Tipps haben wir mit einer „Hinweishand“ gekennzeichnet.


Allgemeine Tipps

Belege sortieren – Getrennte Zuordnung nach Jahren: Viele Steuerzahler sammeln Belege und Quittungen für Fachbücher, Anschaffung oder Reinigung der Berufsbekleidung oder Rechnungen für Fortbildungsmaßnahmen und Handwerkerleistungen. Es ist empfehlenswert, die Belege nach Jahren ordentlich zu trennen. Dies hat den Vorteil, dass die Unterlagen beim Anfertigen der Einkommensteuererklärung nicht erst aufwendig sortiert werden müssen. Bei zu großem Durcheinander besteht die Gefahr, dass ein Beleg aus dem Jahr 2017 zwischen die neuen Belege für das Jahr 2018 rutscht und daher bei der Steuererklärung 2017 vergessen wird. Wird dieser Beleg erst später gefunden, kann der Steuerbescheid für das Jahr 2017 womöglich nicht mehr ge-

ändert und die Ausgabe somit nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Demnächst Rentner oder in Elternzeit? – Ausgaben vorverlegen: Steht schon jetzt fest, dass der Steuerzahler im Jahr 2018 wesentlich niedrigere Einkünfte erzielt, können Ausgaben noch ins Jahr 2017 vorgezogen werden. Dies ist etwa sinnvoll, wenn der Steuerzahler zu Beginn des Jahres 2018 in Rente geht oder die Elternzeit ansteht. Wird im Jahr 2018 keine oder nur noch wenig Einkommensteuer gezahlt, können die Ausgaben unter Umständen nicht mehr steuermindernd nutzen. Wer entsprechende Ausgaben ins Jahr 2017 vorzieht, kann diese noch bei der Steuererklärung 2017 ansetzen und so die Steuerlast drücken. Zu denken ist etwa an das Vorverlegen von Handwerkerleistungen oder das Vorziehen von Werbungskosten wie zum Beispiel der Kauf von Fachbüchern.

Geringwertige Wirtschaftsgüter – Anschaffung ins neue Jahr verschieben: Arbeitnehmer, Unternehmer und Freiberufler können für berufliche oder betriebliche Zwecke angeschaffte Gegenstände künftig schneller bei der Steuer absetzen: Ab 2018 können Gegenstände bis zu einem Nettobetrag von 800 Euro (952 Euro brutto) dann direkt im Jahr des Kaufs bzw. der Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgabe oder Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Bisher galt ein Betrag von 410 Euro. Teurere Gegenstände müssen jeweils über mehrere Jahre abgeschrieben werden.

 Wer für berufliche/betriebliche Zwecke Gegenstände erwerben will, beispielsweise einen Computer, Büromöbel etc., die mehr als 410 Euro und maximal 800 Euro netto kosten, kann den Kauf ggf. ins kommende Jahr verschieben. Dann können die Kosten direkt 2018 vollständig bei der Steuer abgesetzt und müssen nicht langjährig abgeschrieben werden.

Gesundheitskosten – Kosten bündeln: Kosten für Zahnersatz, Brillen, Kuren und Zuzahlungen zu Rezepten können bei der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Das gilt jedoch nur, wenn die zumutbare Eigenbelastung überschritten wird. Diese ist unterschiedlich hoch und richtet sich nach der Höhe des Einkommens, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder. (Details zur Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung enthält § 33 Einkommensteuer-

gesetz.) Bei einer Familie mit zwei Kindern und einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 40.000 Euro wird der zumutbare Eigenanteil beispielsweise bei 1.046 Euro im Jahr überschritten. Erst Kosten, die diesen Grenzbetrag übersteigen, werden dann steuermindernd berücksichtigt.



Das Nachrechnen lohnt sich jetzt umso mehr, denn der Bundesfinanzhof hat 2017 eine neue Rechenregel für außergewöhnliche Belastungen aufgestellt (Az.: VI R 75/14). Danach wird die Zumutbarkeitsgrenze jetzt früher erreicht, sodass womöglich mehr Kosten von der Steuer abgesetzt werden können. Ab wann die Grenze im persönlichen Einzelfall überschritten wird, kann mit einem Online-Rechner z. B. bei der OFD Niedersachsen in der Rubrik Steuern/Steuerberechnungen/zumutbare Eigenbelastung überprüft werden.

Steuerzahler, die knapp unter der Grenze liegen, können etwa noch in diesem Jahr eine neue Brille kaufen oder den Fiskus an einer Zahnarztrechnung „beteiligen“, wenn dadurch die Grenze überschritten wird. Denn nur der Betrag, der die Zumutbarkeitsgrenze übersteigt, wird steuerlich berücksichtigt. Wer dieses Jahr weit unter der Belastungsgrenze liegt, sollte Anschaffungen daher besser ins nächste Jahr verschieben. Vielleicht wird die zumutbare Eigenbelastung dann geknackt. Um die Ausgaben nachzuweisen, müssen alle Belege sorgfältig gesammelt werden.

Ja-Wort bis zum 31. Dezember: Wer ohnehin in naher Zukunft das Ja-Wort vor dem Standesamt plant, sollte dies ggf. noch bis zum 31. Dezember erledigen. Dann kann in der Steuererklärung für das Jahr 2017 das Ehegattensplitting für das komplette Jahr beantragt werden. Haben die Eheleute unterschiedlich hohe Einkünfte, kann es so zu einer Steuererstattung kommen. Wer erst im Januar 2018 zum Standesamt geht, bekommt das Splitting dann erst für das kommende Jahr.

Kindergeldanträge – Antrag noch vor dem Jahreswechsel stellen: Ab dem Jahr 2018 wird das Kindergeld nur noch rückwirkend für sechs Monate ausgezahlt. Bisher konnte es nachträglich für maximal vier Jahre zur Auszahlung kommen. Die Neuregelung ist auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 bei der Familienkasse eingehen.



Eltern sollten vor dem Jahreswechsel prüfen, ob sie (rückwirkend) Anspruch auf Kindergeld haben, dieses aber noch nicht beantragt haben. Dies kann beispielsweise bei erwachsenen Kindern bis zum 25. Lebensjahr der Fall sein, die ein Studium oder eine Ausbildung aufgenommen hatten, aber die Eltern die Familienleistung bisher nicht geltend gemacht hatten.

Steuererklärung – Abgabe mit Hilfe eines Beraters bis Jahresende möglich: Selbständige, Vermieter, Rentner oder Arbeitnehmer, die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind und die Erklärung durch

einen Steuerberater, Rechtsanwalt oder Lohnsteuerhilfeverein anfertigen lassen, haben ihre Steuererklärungen für das Jahr 2016 spätestens bis zum 31. Dezember 2017 abzugeben. Diese Frist kann nicht ohne Angabe besonderer Gründe verlängert werden.

In Hessen gibt es für steuerberatende Berufe automatisch eine Fristverlängerung bis zum 28. Februar.

Bei Überschreiten der Abgabefrist können Verspätungszuschläge festgesetzt werden.

Hinweis: Um die Frist einzuhalten, sollten dem Berater alle notwendigen Unterlagen, Belege etc. rechtzeitig vorgelegt werden.

Weihnachtszeit ist Spendenzeit – Belegvorhaltepflcht statt Aufbewahrung: In der Adventszeit ist die Bereitschaft meist besonders hoch, für gemeinnützige Organisationen zu spenden. Dieses Engagement der Steuerzahler wird steuerlich gefördert. Kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Spenden können bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben abgesetzt werden. Überschreiten die geleisteten Spenden diesen Höchstbetrag, können diese in die nächsten Jahre vorgetragen und dann steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung für den Spendenabzug ist eine ordnungsgemäße Zuwendungsbescheinigung.



Für Spenden, die seit 1. Januar 2017 gemacht wurden, braucht der Spendennachweis nicht mehr der Einkommensteuererklärung beigelegt werden. Die Bescheinigung muss dem Finanzamt nur noch auf Anforderung vorgelegt werden. Dafür muss die Bescheinigung aber mindestens ein Jahr lang nach Bekanntgabe des Steuerbescheides aufbewahrt werden.

Bei Spenden bis einschließlich 200 Euro genügt die Vorlage eines Kontoauszuges nebst Beleg der Spendenorganisation. Eine formale Zuwendungsbescheinigung ist nicht erforderlich (sog. vereinfachter Zuwendungsnachweis).

Hinweis: Für Spenden an anerkannte Hilfsorganisationen zur Unterstützung von Flüchtlingen gilt – unabhängig von der Höhe der Spende – der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Ursprünglich war diese Regelung bis zum 31. Dezember 2016 befristet. Mit Verwaltungsschreiben vom 6. Dezember 2016 hat das Bundesfinanzministerium die Anwendung des vereinfachten Zuwendungsnachweises bis zum 31. Dezember 2018 verlängert.

Bei hohen Einkünften an Aufbewahrungspflicht denken: Privatpersonen, die Einkünfte von mehr als 500.000 Euro haben, müssen Unterlagen im Zusammenhang mit den Einnahmen und Ausgaben sechs Jahre lang aufbewahren. Dazu zählen Einkünfte aus einer Arbeitnehmertätigkeit, aus Vermietung und Verpachtung und aus

Kapitalerträgen, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen. Wird die Grenze überschritten, müssen von Beginn des Folgejahres an die Aufzeichnungen und Unterlagen über die Einnahmen und Werbungskosten, die mit diesen Einkünften im Zusammenhang stehen, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungspflicht entfällt erst, wenn die Einkunftsgrenze von 500.000 Euro fünf Jahre in Folge nicht überschritten wurde. Somit sind Unterlagen aus dem Jahr 2017 aufzubewahren, wenn in einem Jahr seit 2012 entsprechende Einkünfte erzielt wurden.

Steuertipps für Arbeitnehmer

Firmenwagen: Besteuerungsmethode festlegen – Fahrtenbuch muss gegebenenfalls ab 1. Januar geführt werden: Wer von seinem Arbeitgeber einen Firmenwagen zur Verfügung gestellt bekommt und ihn auch privat nutzen darf, muss diesen Vorteil versteuern. Dafür gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Zum einen die 1-Prozent-Regelung und zum anderen die Fahrtenbuchmethode. In der Regel lohnt sich die Fahrtenbuchmethode immer dann, wenn das Fahrzeug weit überwiegend beruflich genutzt wird. Soll nach der Fahrtenbuchmethode abgerechnet werden, muss bereits ab dem 1. Januar 2018 ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt werden. Eine rückwirkende Korrektur oder das Nachtragen des Fahrtenbuches ist nicht zulässig!

Wer dann am Jahresende 2018 feststellt, dass die 1-Prozent-Regelung

doch günstiger für ihn wäre, kann ohne Probleme mit der Pauschal-Regelung abrechnen. Abgesehen vom Aufwand spricht also nichts dagegen, das gesamte Jahr über ein Fahrtenbuch zu führen. Steuerzahler sollten sich daher noch im „alten“ Jahr überlegen, welche Methode sie nutzen wollen und ggf. ein Fahrtenbuch besorgen, das sie ab dem 1. Januar einsetzen können.

Hinweis: Der BdSt bietet den Ratgeber Nr. 73 zum Thema „Fahrtenbücher finanzamtssicher führen“ an. Mitglieder können den Ratgeber direkt unter www.steuerzahler.de abrufen.

Freibeträge für 2018 eintragen lassen – So sichern Sie sich mehr Netto vom Brutto! Mit einem Freibetrag können sich Arbeitnehmer direkt ein höheres monatliches Nettogehalt sichern und müssen nicht bis zum nächsten Steuerbescheid warten. Vor allem Arbeitnehmer, die hohe Kosten haben, sollten über einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung nachdenken. Dies können hohe Werbungskosten für einen langen Arbeitsweg, Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung oder hohe Fortbildungskosten sein. Auch Sonderausgaben wie z. B. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten und/oder außergewöhnliche Belastungen, wie etwa hohe Krankheitskosten, können bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen mehr als 600 Euro pro Jahr betragen. Berufsbedingte Werbungskosten werden

dabei allerdings erst berücksichtigt, wenn sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro im Jahr übersteigen.

Der Antrag kann ab Oktober 2017 gestellt werden. Wer also bereits zu Beginn des neuen Jahres profitieren möchte, kann noch in diesem Jahr aktiv werden, sollte aber spätestens im Januar den Antrag stellen. Selbstverständlich kann der Antrag auch noch später gestellt werden, er gilt dann aber erst für die dem Antrag folgenden Monate.



Für den Antrag muss ein amtliches Formular genutzt werden. Die neu gestalteten Formulare für 2018 stehen beim Finanzamt oder online unter: www.formulare-bfinv.de/ zur Verfügung und ähneln jetzt den Vordrucken für die Einkommensteuererklärung. Neben dem Hauptvordruck gibt es die Anlage zu Werbungskosten, Sonderausgaben/außergewöhnliche Belastungen und Kindern. Dies hat den Vorteil, dass neben dem Hauptvordruck jetzt nur noch die Anlage ausgefüllt werden muss, die für den Antrag auf Lohnsteuerermäßigung tatsächlich erforderlich ist.

Hinweis: Wer entsprechende Freibeträge erhält, muss in jedem Fall eine Einkommensteuererklärung abgeben. Das Finanzamt rechnet dort nach, ob zu hohe Freibeträge berücksichtigt wurden. Ändern sich die Umstände, sodass der Freibetrag herabgesetzt werden muss, z. B. weil sich nach einem Jobwechsel der Arbeitsweg ver-

kürzt, so muss der Steuerzahler die Änderung gegenüber dem Finanzamt anzeigen.

Lohnsteuerklassen überprüfen: Verheiratete Arbeitnehmer sollten zum Jahreswechsel überprüfen, ob ihre Lohnsteuerklassen noch optimal passen. Verändert sich im kommenden Jahr z. B. durch einen Jobwechsel oder eine Gehaltserhöhung das Verhältnis der Einnahmen zwischen den Ehepartnern, kann der Wechsel in eine andere Steuerklassenkombination sinnvoll sein. Auch wer eine Arbeitslosigkeit befürchtet oder Nachwuchs plant, sollte über einen Steuerklassenwechsel nachdenken. Denn je nach Steuerklasse verändert sich das monatliche Nettogehalt und damit möglicherweise auch die spätere Lohnersatzleistung wie Arbeitslosen- oder Elterngeld.

Ehepaare haben die Wahl zwischen der Steuerklassenkombination 4/4, 3/5 und dem Faktorverfahren. Die Steuerklasse 4/4 wird häufig bei annähernd gleichen Einkommen der Partner gewählt, die Kombination 3/5 bei unterschiedlicher Einkommensverteilung. Mit dem Faktorverfahren kann die voraussichtliche Steuer-schuld sehr genau ermittelt werden. Wer die Steuerklassenkombination 3/5 oder das Faktorverfahren wählt, muss in jedem Fall eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Hinweis: Der Bund der Steuerzahler stellt dazu den Ratgeber Nr. 41 zur Verfügung. Diesen können Mitglieder direkt im Mitgliederbereich unter

www.steuerzahler.de kostenfrei abrufen.

Werbungskosten überschlagen – Kassensturz kann sich lohnen: Vor dem Jahresende sollten Arbeitnehmer schon einmal einen „Kassensturz“ machen. So kann überprüft werden, ob bestimmte Pauschbeträge oder andere wichtige Grenzen bereits überschritten wurden und sich hieraus Handlungs- und Gestaltungsbedarf ergibt. Es kann sich nämlich lohnen, bestimmte Anschaffungen vorzuziehen oder zurückzustellen. Ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro pro Jahr schon überschritten oder liegt man knapp darunter, kann es sinnvoll sein, noch in diesem Jahr zu investieren: Steht ohnehin die Anschaffung neuer Fachbücher, Arbeitskleidung oder neuen Schreibmaterials an, können diese Anschaffungen ggf. noch im Jahr 2017 erfolgen. Wer hingegen im laufenden Jahr mit seinen Werbungskosten weit unter dem Pauschbetrag von 1.000 Euro liegt und die Grenze nicht mehr erreicht, sollte mit der Investition bis ins kommende Jahr warten. Vielleicht wird dann der Werbungskosten-Pauschbetrag geknackt.



Wer Gegenstände für berufliche Zwecke anschaffen will, die mehr als 410 und maximal 800 Euro netto kosten, sollte den Kauf ins neue Jahr verschieben. Ab 2018 können diese Gegenstände nämlich direkt im Jahr des Kaufs bei der Steuer abgesetzt werden (siehe oben zum Punkt „geringwertige Wirtschaftsgüter“).

Verjährungsfristen beachten! – Wer zu lange wartet, riskiert seine Steuererstattung: Nicht alle Steuerzahler sind verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Angestellte Singles ohne sonstige Einkünfte oder Arbeitnehmer-Paare mit der Steuerklasse 4/4 brauchen meist keine Einkommensteuererklärung abgeben. Sie können jedoch freiwillig eine Steuererklärung beim Finanzamt einreichen. Dies lohnt sich, wenn mit einer Steuererstattung, z. B. wegen eines langen Fahrtwegs zur Arbeit, gerechnet werden kann. Das Gesetz räumt diesen Steuerzahlern vier Jahre für die Abgabe der Erklärung ein. Danach wird die freiwillige Einkommensteuererklärung vom Finanzamt nicht mehr akzeptiert und die eventuelle Steuererstattung ist verschenkt. Die Erklärung für das Jahr 2013 muss daher grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2017 beim Finanzamt eingereicht werden.



Da der 31. Dezember 2017 in diesem Jahr auf einen Sonntag fällt, verschiebt sich der Termin für die allerletzte Abgabe der Steuererklärung 2013 auf Dienstag, 2. Januar 2018.

Für den rechtzeitigen Eingang der Erklärung beim Finanzamt kommt es auf die Unterschrift an! Wird die sogenannte „komprimierte“ Steuererklärung über das Programm „Elster“ genutzt, muss der Steuerzahler die Richtigkeit der Angaben auf dem „komprimierten Ausdruck“ mit seiner Unterschrift bestätigen. Erst wenn dieser unterschriebene Vordruck beim

Finanzamt eingeht, kann die Bearbeitung der Erklärung beginnen. Die bloße elektronische Datenübermittlung genügt in diesem Fall nicht. Zur Fristwahrung muss der unterschriebene Vordruck daher spätestens am 2. Januar 2018 beim Finanzamt eingehen.

Hinweis: Kommt es bei einer freiwilligen Steuererklärung zu einer Nachzahlung zuungunsten des Steuerzahlers, kann der Antrag zurückgenommen werden.

Steuertipps für Unternehmer

Aufbewahrungsfristen für Unternehmer – Was kann in den Reißwolf?

Häufig wird die Zeit vor dem Jahreswechsel genutzt, um Belege, Quittungen und Rechnungen zu ordnen. Aber nicht alles, was sich über die Jahre angesammelt hat, darf vernichtet werden. Ein Unternehmer muss beispielsweise Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen und sonstige zu führende Bücher zehn Jahre lang aufbewahren. Auch digitale Aufzeichnungen müssen zehn Jahre lang gespeichert werden. Empfangene oder abgesandte Handels- und Geschäftsbriefe müssen grundsätzlich sechs Jahre lang aufbewahrt werden. Zu Beginn des Jahres 2018 können Unternehmer daher Bücher und Aufzeichnungen mit der letzten Eintragung aus dem Jahr 2007, Inventare, die bis zum 31. Dezember 2007, oder Jahresabschlüsse, die bis zum 31. Dezember 2007 aufgestellt worden sind, und Buchungsbelege aus dem Jahr 2007 und älter entsorgen. Empfangene Handels- bzw. Geschäftsbriefe und Durchschriften abgesand-

ter Handels- bzw. Geschäftsbriefe, die bis zum 31. Dezember 2011 abgesandt wurden, können ebenfalls vernichtet werden.

Auch das Mindestlohngesetz enthält Aufbewahrungspflichten für Unternehmer: Seit dem Jahr 2015 müssen Arbeitgeber i.d.R. die Arbeitszeiten von geringfügig Beschäftigten, kurzfristig Beschäftigten sowie Beschäftigten in bestimmten Branchen wie dem Bau- und Gaststättengewerbe aufzeichnen und mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

Betriebsweihnachtsfeier richtig planen: Zuwendungen des Chefs an seine Mitarbeiter auf einer Betriebsfeier sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, soweit die Aufwendungen für die Betriebsfeier den Betrag von 110 Euro je Arbeitnehmer (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigen und nicht mehr als zwei Feiern im Jahr stattfinden. Zu den Zuwendungen zählen zum Beispiel Speisen und Getränke oder die Übernahme der Übernachtungs- und Fahrtkosten, auch Aufwendungen für eine Eintrittskarte zu einer kulturellen oder sportlichen Veranstaltung sind in Ordnung. Der Arbeitgeber kann in diesem Fall die Ausgaben als Betriebsausgaben abziehen und den Vorsteuerabzug verlangen. Ist der Arbeitgeber etwas großzügiger und wird der 110-Euro-Betrag überschritten, unterliegt nur der Teil, der den Freibetrag übersteigt, der Lohnbesteuerung. Aber Achtung, diese Regel gilt nicht für die Umsatzsteuer! Bei Überschreiten des 110-Euro-Betrags kann der Unternehmer

für den gesamten Betrag keinen Vorsteuerabzug beanspruchen. Wer den Vorsteuerabzug für die Kosten der Weihnachtsfeier nicht verlieren will, sollte maximal mit 110 Euro pro Nase planen.

Hinweis: Kosten für miteingeladene Familienangehörige sind in den 110-Euro-Betrag einzurechnen.

Einzelunternehmer sollten Überentnahmen prüfen – ggf. Einlage bis Jahresende tätigen: Einzel- und Mitunternehmer bei einer Personengesellschaft sollten prüfen, ob sie dem Unternehmen zu viel entnommen haben. In diesem Fall gerät der betriebliche Schuldzinsenabzug in Gefahr. Grundsätzlich können betrieblich veranlasste Schuldzinsen in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Um allerdings zu verhindern, dass betriebliche Eigenmittel zur Finanzierung privater Ausgaben entnommen werden und die daraus entstehende Finanzierungslücke durch die Aufnahme eines betrieblichen Darlehens ausgeglichen wird, ist der Schuldzinsenabzug bei Überentnahmen eingeschränkt. Diese liegt vor, wenn mehr entnommen wurde, als an Gewinnen und Einlagen erzielt wurde. Sie kann durch eine Einlage bis zum Jahresende kompensiert werden.

Hinweis: Die Regelung zum Schuldzinsenabzug (§ 4 Abs. 4a EStG) ist komplex. Es ist ratsam, im Falle einer möglichen Überentnahme, einen Steuerberater zu kontaktieren.

Geschenke an Mitarbeiter – Freibetrag beachten: Viele Arbeitgeber bedanken sich in der Weihnachtszeit bei ihren Mitarbeitern für die gute Zusammenarbeit und übergeben eine kleine Aufmerksamkeit oder spendieren eine Weihnachtsfeier. Seit dem Jahr 2015 bleiben Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer bis zu einem Betrag von 60 Euro pro Geschenk steuerfrei. Zuvor galt eine Höchstgrenze von 40 Euro. Übersteigt der Wert des Geschenks den Betrag von 60 Euro, so werden Lohnsteuer und Sozialabgaben fällig. Wird das Geschenk im Rahmen einer Betriebsveranstaltung übergeben, sollten die Kosten für das Präsent zusammen mit den übrigen Kosten der Feier 110 Euro je Arbeitnehmer nicht übersteigen, um die Steuerfreiheit zu erhalten.

Geschenke an Geschäftspartner – Pauschalierung weiterhin möglich: Sofern in diesem Jahr noch keine Geschenke an Geschäftspartner verteilt wurden, können Unternehmer dies noch bis Jahresende tun: Geschenke mit einem Wert von maximal 35 Euro können beim Schenkenden als Betriebsausgabe abgezogen werden. Ist der Schenkende zum Vorsteuerabzug berechtigt, gilt dieser Wert netto. Der Schenkende kann für den beschenkten Geschäftspartner bzw. dessen Mitarbeiter auch die Lohnsteuer pauschal übernehmen (§ 37b EStG). Ausgenommen sind Geschenke bis zu einem Wert von 10 Euro, für diese fällt keine Steuer an.



Der Bundesfinanzhof hat am 30. März 2017 (Az.: IV R 13/14)

entschieden, dass die für ein Geschäftsgeschenk übernommene Pauschalsteuer ein zweites Geschenk ist. Das heißt, der Wert des Geschenks nebst Steuer werden zusammerechnet. Überschreitet die Summe dann den Betrag von 35 Euro, entfällt der Betriebsausgabenabzug. Für die Praxis hätte das Urteil fatale Folgen gehabt, denn bisher wurde die Pauschalsteuer nicht in die 35 Euro-Grenze mit eingerechnet. Zugunsten der Unternehmer hat das Bundesfinanzministerium das Urteil jedoch mit einer Fußnote im Bundessteuerblatt veröffentlicht, sodass für den Betriebsausgabenabzug (35 Euro-Grenze) weiterhin allein der Geschenkwert maßgeblich (BStBl. 2017 II S. 892).

Grundstücksveräußerungen zwischen Unternehmern – neue Regeln bei Umsatzsteuroption beachten: Grundsätzlich fällt im Zusammenhang mit Grundstücken keine Umsatzsteuer an. Bei Grundstücksverkäufen zwischen Unternehmern kann aber zur Umsatzsteuer optiert werden. Dies ist vorteilhaft, weil beispielsweise die Vorsteuer aus Transaktionskosten etc. gezogen werden kann. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs kann die Option zur Umsatzsteuer ausschließlich im notariell beurkundeten Kaufvertrag erklärt werden. Eine spätere Erklärung ist unwirksam (Az.: XI R 40/13). Damit weicht das Gericht von der bisherigen Verwaltungsauffassung ab, die eine nachträgliche Änderungen des Kaufvertrags zuließ. Mit BMF-Schreiben vom 2. August 2017 schloss sich die Finanzverwaltung der stren-

geren Rechtsprechung an, gewährte aber bis Ende des Jahres Vertrauensschutz.



Unternehmer sollten prüfen, ob für sie Handlungsbedarf besteht, denn für notarielle Vertragsergänzungen oder Änderungen wird noch bis Jahresende 2017 Vertrauensschutz gewährt, wenn die betreffende Jahressteuerfestsetzung formell noch nicht bestandskräftig ist.

Hinweis: Es ist empfehlenswert, in diesen Fällen einen Steuerberater oder Rechtsanwalt aufzusuchen.

Investitionsabzugsbetrag – prüfen, ob Investition getätigt werden sollte:

Der Investitionsabzugsbetrag ermöglicht kleinen und mittleren Betrieben die Vorverlagerung von Abschreibungen in ein Wirtschaftsjahr vor der Anschaffung oder Herstellung eines Gegenstandes. Voraussetzung ist, dass die Investition in den drei folgenden Wirtschaftsjahren "voraussichtlich" getätigt wird. Unterbleibt die beabsichtigte Investition in diesem Zeitraum oder ist diese geringer als vorgesehen, so kommt es insoweit zur Korrektur der Steuerbescheide und ggf. einer Verzinsung.

Unternehmer sollten daher zum Jahresende prüfen, ob noch im laufenden Jahr eine Investition getätigt werden sollte, um eine rückwirkende Gewinnerzielung nebst Zinsen zu vermeiden.

Hinweis: Der BdSt bietet für seine Mitglieder den Ratgeber Nr. 12 zum

Thema an. Mitglieder können den Ratgeber direkt unter www.steuerzahler.de abrufen.

Krankenkassenbeiträge bei Privatversicherten – Erstattung oder Steuerersparnis:

Privat krankenversicherte Steuerzahler sollten jedes Jahr genau überprüfen, ob die Beitragsrückerstattung oder die steuerliche Berücksichtigung der Krankenkassenbeiträge ohne Beitragsrückerstattung günstiger ist. Viele privat Versicherte entscheiden im Dezember, ob sie die im Jahr angefallenen Arzt- und Arzneikosten bei der Krankenkasse geltend machen oder selbst tragen und dafür eine Beitragsrückerstattung beanspruchen. Bereits bei einer überschlägigen Berechnung zeigt sich, ob es günstiger ist, auf die Beitragsrückerstattung zu verzichten.

Sind beispielsweise für Arztbesuche und Medikamente im Jahr 1.700 Euro angefallen und kann sich der Versicherte aussuchen, ob er diese Kosten bei seiner Krankenkasse geltend macht oder nicht, ergibt sich folgendes Ergebnis: Die Versicherung gewährt z. B. eine Beitragsrückerstattung von 2.000 Euro, wenn er keine Kosten geltend macht. Dies wäre eine „Ersparnis“ von 300 Euro. Allerdings kann er dann auch 2.000 Euro weniger Krankenkassenbeiträge in seiner Einkommensteuererklärung ansetzen. Bei einem Steuersatz von 20 Prozent ergibt dies eine Einbuße von 400 Euro. Zudem kann er die Arzt- und Medikamentenkosten nicht als außergewöhnliche Belastungen in der Ein-

kommensteuererklärung ansetzen, weil er auf die Erstattungsmöglichkeit verzichtet hat (FG Rheinland-Pfalz – 2 V 1883/11). Dieser Steuerzahler sollte sich demnach gegen die Beitragsrück-erstattung entscheiden und die Auf-wendungen bei seiner Krankenkasse einreichen. So erhält er eine Erstat-tung von der Krankenkasse von 1.700 Euro. Andernfalls bekäme er zwar 2.000 Euro von der Krankenkasse er-stattet, müsste deshalb aber 400 Euro mehr Steuern zahlen.

Wurde ein Selbstbehalt vereinbart, ist dieser selbstverständlich auch bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Kleinunternehmer – Umsatzgrenze prüfen: Unternehmer, die nur geringe Umsätze tätigen, werden als Kleinun-ternehmer eingestuft. Nutzt der Un-ternehmer die Kleinunternehmerrege-lung, muss er auf seine Leistungen keine Umsatzsteuer erheben; im Ge-genzug darf er aber auch keinen Vor-steuerabzug geltend machen. Als Kleinunternehmer gelten Unterneh-mer, deren Umsatz im vergangenen Jahr den Betrag von 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Ka-lenderjahr 50.000 Euro voraussicht-lich nicht übersteigen wird. Wer auch im Jahr 2018 von der Kleinunterneh-merregelung Gebrauch machen möch-te, sollte vor dem 31. Dezember 2017 seinen Gesamtumsatz für das Jahr 2017 ermitteln. Wird die Grenze von 17.500 Euro überschritten und greifen keine Steuerbefreiungsvorschriften, unterliegt der Unternehmer ab dem 1. Januar 2018 der Regelbesteuerung. Das heißt, er muss in seinen Rechnun-

gen Umsatzsteuer ausweisen und Um-satzsteuer-Voranmeldungen abgeben. Darauf sollte sich der Unternehmer rechtzeitig einstellen! Wer hart an der Grenze zu 17.500 Euro ist und auch im Jahr 2018 als Kleinunterneh-mer tätig werden möchte, sollte da-rauf achten, dass die Umsätze erst im Jahr 2018 entstehen und damit die 17.500-Euro-Grenze in 2017 nicht ge-knackt wird.

Pkw-Leasing – Sonderzahlung bei Einnahme-Überschuss-Rechnern sofort abziehbar: Unternehmer und Freiberufler, die ihren Gewinn nach der Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln, können Leasingsonderzah-lungen sofort als Betriebsausgaben absetzen. Soll ohnehin ein Firmen-fahrzeug geleast werden, kann es sich lohnen, den Leasingvertrag noch kurz vor dem 31. Dezember abzuschließen. Wird die entsprechende Sonderzah-lung dann noch in diesem Jahr geleis-tet, verringert dies den Gewinn für das Jahr 2017. Lediglich bei einer Ver-tragslaufzeit von mehr als 5 Jahren erfolgt eine gleichmäßige Verteilung der Sonderzahlung auf die Vertrags-dauer.

Hinweis: Gewerbesteuerzahler soll-ten beachten, dass Leasingraten der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung unterliegen können, wenn der Frei-betrag von 100.000 Euro für Hinzurechnungen überschritten wird.

Unternehmer können aktuell Wirt-schaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen 150 und 1.000 Euro in einen Sammelposten

einstellen und über fünf Jahre abschreiben. Die untere Wertgrenze wird angehoben: Für Güter, die ab dem Jahr 2018 angeschafft bzw. hergestellt wurden, liegt sie dann bei 250 Euro. Ergänzend hat der Gesetzgeber die Grenze für die besondere Aufzeichnungspflicht für Wirtschaftsgüter von 150 auf 250 Euro angehoben. Deshalb müssen Unternehmer ab 2018 erst Wirtschaftsgüter, deren Wert 250 Euro übersteigt, unter Angabe des Anschaffungsdatums in ein besonderes Verzeichnis aufnehmen, soweit die Angaben nicht ohnehin aus der Buchführung ersichtlich sind.



Wer mit der Anschaffung von Gütern noch etwas warten kann, sollte überlegen, die Anschaffung in das Jahr 2018 zu verschieben, dann kann man die günstigeren Regeln nutzen.

Steuervorauszahlungen prüfen – Hohe Nachforderungen vermeiden: Einige Unternehmer überschlagen zum Jahreswechsel bereits den Gewinn für das Jahr 2017. Fällt das erwartete zu versteuernde Einkommen deutlich geringer als im Vorjahr aus, kann ein Antrag auf Anpassung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen gestellt werden. Dies hat den Vorteil, dass der Steuerzahler nicht bis zum nächsten Steuerbescheid warten muss, um die Vorauszahlungen nach unten anzupassen. Wer ein gutes Geschäftsjahr hinter sich hat, kann einen Antrag auf Anhebung der Vorauszahlungen stellen. Dies ist vor allem sinnvoll, wenn eine hohe Steuernachzahlung vermieden werden soll.

Hinweis: Vorauszahlungen sind jeweils am 10.03.; 10.06., 10.09. und 10.12. zu entrichten. Die Anpassung z. B. der Dezember-Vorauszahlung sollte daher rechtzeitig erfolgen.

Steuertipps für Sparer und Kapitalanleger

Abgeltungsteuer bei Geringverdienern vermeiden – Gültigkeit der Nichtveranlagungsbescheinigung prüfen: Steuerzahler mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen unter 8.821 Euro (2017) zahlen keine Einkommensteuer. Sie können sich zudem von der Abgeltungsteuer befreien lassen, indem sie eine Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) beim Finanzamt beantragen. Die NV-Bescheinigung ist vor allem bei Geringverdienern, Schülern, Studenten und Rentnern vorteilhaft, welche geringe Arbeits- oder Renteneinkommen haben, jedoch ein hohes Kapitalvermögen besitzen. Die NV-Bescheinigung wird dann erteilt, wenn abzusehen ist, dass in dem Jahr keine Einkommensteuer anfällt. Wird diese Bescheinigung bei der Bank oder Sparkasse vorgelegt, so werden alle Kapitalerträge ohne Steuerabzug gutgeschrieben. Da die NV-Bescheinigung in der Regel für drei Jahre gilt, sollte zum Jahreswechsel geprüft werden, ob sie noch gültig ist oder neu beantragt werden sollte.

Hinweis: Die NV-Bescheinigung sollte nicht mit einem Freistellungsauftrag verwechselt werden, den man bei der Bank stellt. Beim Freistellungsauftrag bleiben Kapitalerträge bis zu 801 Eu-

ro bei einem Ledigen steuerfrei. Für Ehegatten gilt der doppelte Betrag. Mit einer NV-Bescheinigung bleiben hingegen sogar Erträge über dem Sparer-Pauschbetrag steuerfrei.

Freistellungsaufträge kontrollieren – Aufwand bei der Einkommensteuererklärung vermeiden: Kapitalgewinne wie Zinsen oder Dividenden im Privatvermögen unterliegen der Abgeltungsteuer. Banken, Sparkassen und sonstige Kreditinstitute behalten daher grundsätzlich 25 Prozent Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer ein. Bis zu einem Betrag von 801 Euro bzw. 1.602 Euro bei zusammenveranlagten Ehepaaren können Kapitalerträge pro Jahr jedoch steuerfrei bleiben. Dies ermöglicht der sogenannte Sparer-Pauschbetrag. Gerade Sparer und Anleger mit Konten bei verschiedenen Banken sollten den Pauschbetrag entsprechend der zu erwartenden Gewinne auf die jeweiligen Konten verteilen. Wird der Sparer-Pauschbetrag nicht optimal verteilt und zieht die Bank daher Abgeltungsteuer ab, so können die zu viel gezahlten Steuern nur über die Einkommensteuererklärung zurückgeholt werden. Wer also rechtzeitig rechnet und den Sparer-Pauschbetrag gut aufteilt, kann sich diese Mühe mitunter sparen. Entsprechende Freistellungsaufträge sollten daher rechtzeitig vor dem Jahreswechsel angepasst werden.

Bei einem Online-Konto kann der Freistellungsauftrag in der Regel mit ein paar Klicks direkt vom eigenen Computer aus geändert werden.

Verluste bescheinigen lassen – Frist endet am 15. Dezember: Anleger können sich von den Banken die Verluste bescheinigen lassen. Allerdings muss diese Verlustbescheinigung spätestens bis zum 15. Dezember 2017 bei der Bank beantragt werden. Sinnvoll ist dies für Anleger, die bei verschiedenen Banken Depots unterhalten. So können Verluste aus einem Depot in der Einkommensteuererklärung mit Einnahmen aus anderen Depots verrechnet werden.

Verpasst der Anleger die Frist, gehen die Verluste nicht verloren. Sie werden von der depotführenden Bank automatisch mit künftigen Gewinnen verrechnet.

Steuertipps für Vermieter

Renovierungsstand prüfen: Vermieter sollten prüfen, ob an der vermieteten Immobilie Renovierungsarbeiten anstehen. Unter Umständen ist es sinnvoll, ohnehin anstehende Arbeiten noch in diesem Jahr erledigen zu lassen und die Ausgaben als Werbungskosten im Jahr 2017 geltend zu machen. Wer die Immobilie erst vor knapp drei Jahren angeschafft hatte, sollte hingegen überlegen, ob die Renovierung noch ein wenig Zeit hat. Wer innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung einer Immobilie größere Renovierungsarbeiten durchführt, kann die Kosten für die Renovierung unter Umständen nämlich nicht direkt bei der Steuer abziehen, sondern muss die Kosten als Anschaffungskosten der Immobilie verbuchen und über die Nutzungsdauer ab-

schreiben. Dies ist der Fall, wenn die Kosten für Instandsetzung und Modernisierung innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung des Gebäudes 15 Prozent der Anschaffungskosten übersteigen. Vorsicht ist bei der Berechnung des Grenzbetrages angebracht, denn bei den Anschaffungskosten werden die anteiligen Kosten für Grund und Boden nicht mit einbezogen.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof bezieht Schönheitsreparaturen in die Drei-Jahres-Betrachtung mit ein. Übersteigen die Gesamtmaßnahmen der Sanierung inklusive der Schönheitsreparaturen die 15-Prozent-Grenze, sind die gesamten Kosten nur verteilt auf die Nutzungsdauer abschreibbar und die Schönheitsreparaturen nicht mehr sofort abzugsfähig (BFH – IX R 25/14).

Verbilligte Vermietung – Prüfen, ob Miethöhe ausreichend ist: Vermieter, die ihre Wohnungen zu einem günstigen Mietpreis an Angehörige oder fremde Dritte vermieten, sollten zum Jahreswechsel die Miethöhe überprüfen. Beträgt die vereinbarte Warmmiete mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete, können die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Ausgaben wie z. B. Finanzierungszinsen voll als Werbungskosten abgezogen werden. Liegt die Miete unterhalb der 66-Prozent-Grenze, können die Aufwendungen für die vermietete Wohnung hingegen nur anteilig abgesetzt werden. Mietverträge sollten aus diesem Grund re-

gelmäßig überprüft werden, ob sie noch den ortsüblichen Bedingungen entsprechen. Sollte die Miete unterhalb von 66 Prozent der ortsüblichen Miete liegen und soll der volle Werbungskostenabzug erhalten bleiben, muss die Miete angepasst werden.

Zur Berechnung der ortsüblichen Miete: Für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung ist die ortsübliche Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten heranzuziehen (BFH-Urteil vom 10. Mai 2016, Az.: IX R 44/15 und R 21.3 EStR).

Hinweis: Bei einer Vermietung an Angehörige ist darauf zu achten, dass das Mietverhältnis dem sogenannten Fremdvergleich standhält. Das heißt, der Mietvertrag und die Durchführung des Vertrags müssen dem entsprechen, was üblicherweise auch mit Fremden vereinbart werden würde. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Vertrag steuerlich nicht anerkannt wird und der Werbungskostenabzug verloren geht. So sollten z. B. Mieten und Nebenkosten von den Angehörigen pünktlich bezahlt werden.

Steuertipps für Mieter und Hauseigentümer

Betriebskostenabrechnung – Steuern sparen mit den Nebenkosten: Viele Mieter haben in den letzten Monaten die Betriebskostenabrechnung von ihrem Vermieter erhalten. Mit dieser

Abrechnung lassen sich unter Umständen Steuern sparen. Beauftragt der Vermieter oder die Hausverwaltung beispielsweise jemanden mit der Reinigung des Hausflures oder der Pflege des Gartens, so kann der Mieter diese Kosten in seiner Einkommensteuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistungen bzw. Handwerkerleistungen geltend machen. Der entsprechende Anteil für den Mieter lässt sich der Betriebskostenabrechnung oder einer gesonderten Bescheinigung des Vermieters entnehmen.



Das Landgericht Berlin hat im Oktober 2017 entschieden, dass der Vermieter zwar nicht verpflichtet ist, eine Steuerbescheinigung auszustellen oder steuerberatend tätig zu werden, er müsse aber die Nebenkostenabrechnung so aufbereiten, dass der Mieter den Anteil der steuerlich absetzbaren Dienstleistungen selbst ermitteln kann (Az.: 18 S 339/16). Denn der Mieter muss die Möglichkeit haben, anhand der Betriebskostenabrechnung festzustellen, welche haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen erbracht wurden.

In der Regel bezieht sich die Abrechnung des Vermieters auf den Vorjahreszeitraum, also etwa auf das Jahr 2016. Grundsätzlich müsste der Mieter daher die Kosten in der Steuererklärung für das Jahr 2016 ansetzen. Die Einkommensteuererklärungen 2016 sind aber häufig bereits erledigt. Die Finanzverwaltung lässt es daher zu, dass die Kosten für das Jahr 2016 erst in der Steuererklärung für das

Jahr 2017 angegeben werden, wenn die Abrechnung für 2016 erst im Jahr 2017 zugeschickt wurde. Die Betriebskostenabrechnung sollte daher nicht achtlos entsorgt, sondern für die nächste Steuererklärung aufbewahrt werden.

Handwerkerkosten absetzen – Kosten ggf. auf zwei Jahre verteilen: Kosten für Handwerker können als Handwerkerleistungen bei der Steuererklärung geltend gemacht werden und die Steuerlast senken. Absetzbar sind 20 Prozent der Aufwendungen, maximal jedoch 1.200 Euro pro Jahr (also 20 Prozent von 6.000 Euro).

Hinweis: Die Kosten für das Material sind nicht absetzbar, sondern nur die Kosten für die Arbeitsstunden, Anfahrtskosten und Gerätemaschinenstunden. Handwerker schlüsseln die Kosten i.d.R. entsprechend in der Rechnung auf.

Berücksichtigt wird der Steuerabzug grundsätzlich in dem Jahr, in dem die Rechnung bezahlt wird. Wer also in diesem Jahr bereits viele Baumaßnahmen hat durchführen lassen und den Abzugsbetrag dadurch bereits ausgeschöpft hat, sollte mit dem Handwerker vereinbaren, dass die nächste Rechnung erst im 2018 bezahlt wird. Bei größeren Arbeiten ist es auch möglich, im alten Jahr eine Abschlagszahlung zu leisten und den Rest erst im kommenden Jahr zu zahlen. Schließlich steht dann wieder ein unverbrauchter Abzugsbetrag von 6.000 Euro zur Verfügung. Bei umfangreicheren Arbeiten, die um den

Jahreswechsel ausgeführt werden, bietet sich so die Chance, die Abzugsbeträge für zwei Jahre auszunutzen.

Winterdienst – Schneeschieben von der Steuer absetzen: Hauseigentümer, aber auch Mieter trifft in der Wintersaison häufig eine Räumpflicht. Wird ein Dritter mit der Schneebeseitigung beauftragt, können die Kosten in der Einkommensteuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistungen abgesetzt werden. Es dürfen 20 Prozent der Aufwendungen, maximal 4.000 Euro pro Jahr, bei der Steuer abgezogen werden (also 20 Prozent von 20.000 Euro). Zahlt der Steuerzahler beispielsweise 600 Euro für das Keh-

ren des Gehweges vor dem Haus, so lassen sich mit dem Steuerbonus bis zu 120 Euro Steuern sparen.

Voraussetzung für den Steuerabzug ist, dass der Räumdienst eine Rechnung ausgestellt hat und der Rechnungsbetrag auf das Konto des Dienstleisters überwiesen wurde. Die Finanzverwaltung akzeptierte früher nur die Kosten, die für Arbeiten auf dem privaten Gelände wie Hof und Garten anfielen. Diese Einschränkung gilt nicht mehr: Die Rechnungen für das Reinigen des öffentlichen Gehweges sollten daher nicht aussortiert werden!

Hinweis: Unser BdSt-INFO-Service erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Die Angaben erfolgen ohne Haftung und rechtliche Gewähr. Weitere BdSt-INFO-Themen finden Sie im Mitgliederbereich von www.steuerzahler.de.
Herausgeber: Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., Reinhardtstr. 52, 10117 Berlin.